

§ 1 W-ET 13 GLLH

W-ET 13 GLLH - Erklärung von Teilen des 13. Wiener Gemeindebezirkes zum
Landschaftsschutzgebiet (Landschaftsschutzgebiet Hietzing)

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

(1) Die in dem eine Anlage zu dieser Verordnung bildenden Plan mit einer ununterbrochenen schwarzen Linie umgrenzten und durch unterschiedliche Grünfärbung ausgewiesenen Teile des 13. Wiener Gemeindebezirkes werden zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet Hietzing besteht entsprechend der unterschiedlichen Grünfärbung und Schraffierung in dem eine Anlage zu dieser Verordnung bildenden Plan aus den Teilen

- A. Wienerwald,
- B. Wienerwaldrandzone und
- C. Großparkanlage „Schloßpark Schönbrunn“.

In Kraft seit 01.02.1998 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at